

Statuten des

Austrian Performing Arts Dancesport Association

kurz
APAD

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck des Verbands
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Verbands
- § 9 Generalversammlung
- § 10 Aufgaben der Generalversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner
Vorstandsmitglieder
- § 14 Rechnungsprüfer; Abschlussprüfer
- § 15 Schiedsgericht
- § 16 Antidoping- Bestimmungen
- § 17 Auflösung des Verbands

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen österreichischer Austrian Performing Arts Dancesport Association (APAD)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Der APAD anerkennt nach Aufnahme in den Österreichischen TanzSport-Verband ÖTSV uneingeschränkt sämtliche auf die Mitgliedschaft und den Tätigkeitsbereich anwendbare Regelungen und Bestimmungen des ÖTSV. Diese sind insbesondere, aber nicht ausschließlich: ÖTSV-Statut, -Leitbild, -Ehrenkodex, -Schutzkonzepte, -SafeSport, Antidopingbestimmungen usw.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung und Pflege des Tanzsports im Bereich Performing Arts in all seinen Formen und Ausprägungen nach sportlichen Regeln. Darunter fallen: •klassischer und zeitgenössischer Tanz (klassisches Ballett, neoklassisches Ballett, Modern, Contemporary) •Jazzdance (klassisches Jazz, Musical, Step, Lyrical Jazz, Funky Jazz, Street Jazz) • Showdance (Commercial, Open, Videoclip, Lyrical, Heels, K-Pop, Tap, Bollywood, Acro Dance, Flamenco). Er ist überparteilich, unpolitisch und in allen Belangen gemeinnützig gem. §34ff der Bundesabgabenordnung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vertretung der Interessen des österreichischen Performing Arts Tanzsports.
- b) Pflege und Verbreitung des Performing Arts Tanzsportes durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Betreiben einer Website und/oder Vernetzung durch Social Media)
Durchführung von / und Teilnahme an Wettkämpfen, Lehrgängen und sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen; im Sinne des Vereinszweckes.
- c) Vertretung des österreichischen Performing Arts Tanzsportes in nationalen und internationalen Gremien
- d) Herausgabe von Zeitschriften und Druckschriften fachlicher Art und der Verbreitung dienenden Schriften;
- e) Erteilung von Unterricht zur Erfüllung des Vereinszweckes sowie verbandsorientierte Aus-, Fort- und Weiterbildung" sowie verbandsorientierte Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- f) Organisation und Koordination von Übungsleiter-, Lehrwart-, Trainer- und Jurorenausbildungen

g) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Funktionären

h) Umsetzung des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 im Einflussbereich des Verbandes

Die näheren Bestimmungen werden durch die Turnierordnung, sowie durch allfällige Geschäftsordnungen geregelt.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

a) Beiträge der Mitglieder und Beitrittsgebühren

b) Spenden und Bausteinaktionen

c) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen

g) Erträge aus Veranstaltungen und Abhaltung von Lehrgängen, Schulungen und Fortbildungen

h) Werbung jeglicher Art und Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Verbandes bzw. seiner Mitglieder)

i) Lizenzeinnahmen und außerordentliche Umlagen

Die Höhe der Beiträge sowie jene der Außerordentlichen Umlagen werden über Vorschlag des Finanzreferenten von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können sein:

a Ordentliche Mitglieder - gemeinnützige Vereine die sich dem Performing Arts Tanzsport widmen

b Unterstützende Mitglieder

c Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre

(2) Ordentliche Mitglieder sind Tanzsportvereine, die sich der Förderung und Pflege des Performing Art Tanzsports widmen.

(3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche die Tätigkeit des Verbandes und den Verband fördern.

(4) Um den Verband besonders verdienten Personen kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme ordentlicher oder unterstützender Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Vor Konstituierung des Verbandes erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Verbandsgründer.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens bis zum 01.10. beim Vorstand eintreffen. Erfolgt er später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit - bei Gefahr im Verzug vom/von der Präsident/in- beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Verbandsorgane;
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Verbandes;
 - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein verbandsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von dem Vorstand beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein verbandsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verband zur Verfügung gestellte Utensilien zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; unterstützenden Mitgliedern stehen diese Rechte nach Maßgabe eines diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses zu. Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Verbandes schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen.

§ 8 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) Generalversammlung (entspricht der Mitgliederversammlung)
 - b) Vorstand (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
 - c) Beirat
 - d) Rechnungsprüfer (§ 14)
 - e) Schiedsgericht (§15)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d, e beträgt *drei Jahre*; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Für die Funktionen der PräsidentInnen, Kassiers, Schriftführer und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich

§ 9 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle *drei Jahre* statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann

a) auf Beschluss des Vorstandes,

b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,

c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder.

d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen

einberufen werden und hat binnen vier Wochen nach schriftlich begründetem Antrag, statt zu finden.

(3) Zur Generalversammlung hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntmachung auf der Website des Verbandes einzuladen.

(4) Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher beim Präsidium schriftlich eingebracht werden. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge werden der Generalversammlung zur Abstimmung gebracht.

(5) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein Mitglied eines Vereins eines Mitgliedsverbandes ist zulässig. Die Stimmrechtsübertragung muß vom Obmann/Obfrau oder Präsidenten/Präsidentin des Vereines unterzeichnet werden.

Ordentliche Mitglieder, die mit ihren Zahlungen gegenüber dem Verband im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben. Ordentliche und unterstützende Mitglieder dürfen durch maximal drei Personen vertreten sein.

(6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

(7) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Statuten bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn. Im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr steht das Recht zu, in allen Verbandsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht;
- b) Entlastung des Vorstandsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Wahl und Enthebung des Kassiers/der Kassierin, des Schriftführers/der Schriftführerin und deren Stellvertreter/innen;
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- f) Beschlussfassung über die Änderung des Statuts;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- h) Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern und wird von der Generalversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt:

- a) Dem Präsident/der Präsidentin und deren maximal 2 Stellvertreter/innen
- b) Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in
- c) Kassier/in und dessen Stellvertreter/in

Der Vorstand (bestehend aus maximal 7 Personen) kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Alle Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. Fällt der Vorstand generell oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer/innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme aufzunehmen. Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

(3) Der Vorstand wird von dem/der Präsidenten/in bei dessen/deren Verhinderung von deren Stellvertreter/in mindestens einmal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzende/n den Ausschlag.

(5) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.

Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,
- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
 - c) dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - d) das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen;
 - e) das Rechnungsjahr festzulegen und gegebenenfalls einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten.
 - f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung inklusive einer Vermögensübersicht zu erstellen
 - g) eine (außer) ordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen ebenfalls schriftlich zu geben
 - h) von den Rechnungsprüfer/innen aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
 - i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu Informieren; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden;
 - j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
 - k) die Interessen der Mitgliedsorganisationen zu koordinieren; zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben gegebenenfalls Ausschüsse/Arbeitskreise einzurichten und deren innere und administrative Organisation zu regeln;
 - l) gegebenenfalls Dienstverhältnisse zu begründen und/oder aufzulösen

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem/der Präsidenten/in obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, sowie die Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand.

- (2) Schriftstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom/von der/dem Präsident/in und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom/von Präsidenten/in und Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 2 genannten Funktionär/innen erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug sind der/die Präsident/in, berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (5) Der/die Schriftführer/in hat den/die Präsident/in bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Verbandes verantwortlich. Er/Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verband zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er/Sie ist dem/der Präsident/in und deren Stellvertreter/in sowie den Rechnungsprüfer/innen gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes aus dem Kreis der Mitgliedsverbände zwei Rechnungsprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Diese haben
 - a) die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbandes übersteigen;
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer/innen selbst eine Generalversammlung einberufen;
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2, § 11 Abs 6).

§ 15 Schlichtungsstelle

- (1) Allfällige Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern aus dem Verbandsverhältnis oder aus den Beziehungen zwischen den ordentlichen Verbandsmitgliedern entspringen, sind durch ein Schiedsgericht zu schlichten.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern.
- (3) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren (bis zur nächsten Neuwahl) gewählt und hat eine geeignete, allgemein anerkannte Persönlichkeit zu sein.
- (4) Zur Durchführung des Verfahrens haben die beiden Streitparteien binnen acht Tagen je zwei Mitglieder von Verbandsklubs als Schiedsrichter/innen namhaft zu machen.
- (5) Bei Weigerung eines Teiles, Schiedsrichter/innen namhaft zu machen werden diese durch den Vorstand namhaft gemacht. Dabei ist auf eine ausgeglichene Wahl derselben zu achten.
- (6) Das Schiedsgericht ist in seinem Urteil frei.
- (7) Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.
- (8) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Stimmenthaltung eines Schiedsrichters ist unzulässig.

§ 16 Antidoping-Bestimmungen

Bekennnis zur Integrität im Sport

Der APAD, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter verpflichten sich, die AntiDopingregelungen der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), des Österreichischen Olympischen Comités (ÖOC) und der World Anti Doping Agency (WADA) sowie die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes zu beachten und einzuhalten. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen im Bereich der disziplinarischen Verantwortlichkeit des APAD entscheidet im Auftrag des APAD die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping- Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der APAD bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der APAD tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der APAD richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

1. Für den APAD, dessen Mitglieder, Sportler, Mitarbeiter, Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre und Manager) sowie sonstigen Personen gelten die Anti-Doping

Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung .

- a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 24 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen des APAD verbindlich.
 - b) Über Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen entscheidet im Auftrag des APAD die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 7 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, wobei die Regelungen gemäß § 20 f leg.cit. zur Anwendung gelangen.
 - c) Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 f leg.cit. zur Anwendung kommen.
 - d) Der APAD sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen und sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anti-Doping Bestimmungen des APAD in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
 3. Alle Mitglieder haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu verpflichten, dass sie
 1. die Anti-Doping Bestimmungen des APAD in ihre Statuten aufnehmen;
 2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,

- a) die sich aus den Anti-Doping Bestimmungen des APAD ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§13 bis 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 anzuerkennen;
 - c) Disziplinarregulativ gemäß dem 2. Abschnitt des Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
 - d) die (USK) (§§ 8 und 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht abgeben.
 4. den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge leisten und am Anti-Doping Verfahren ordnungsgemäß mitwirken. Im Falle einer unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder einer verweigerter Mitwirkung ist ein angemessener und wirksamer Sanktionsmechanismus gemäß § 19 dieser Statuten vorzusehen.
4. Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des APAD oder ihm nachgeordnete Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
 5. Auch im Fall von Änderungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes, bleiben sinngemäß die vorstehenden Verpflichtungen aufrecht und relevante Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes haben Gültigkeit, auch wenn diese hier nicht expressiv verbis zitiert bzw. angeführt sind.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen ungeschmälert unter den verbleibenden gemeinnützigen Mitgliedern aliquot zu ihrer Größe aufzuteilen und ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen